



Stadt Liestal

**Reglement
über die Subventionierung und die
Kostenbeteiligung der Eltern in der
familienergänzenden Tagesbetreu-
ung (Kita Reglement)**

vom 26. August 2015

in Kraft ab 1. Januar 2016¹

¹ Von der Bildungs-, Kultur- und Sportdirektion am 17. Mai 2016 genehmigt.

Inhaltsverzeichnis

1. Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen	1
§ 1 Zweck.....	1
§ 2 Geltungsbereich	1
§ 3 Definitionen	1
§ 4 Subventionsvoraussetzungen	1
§ 5 Subventionsberechnung	2
2. Abschnitt: Vereinbarungen	2
§ 6 Allgemeines.....	2
§ 7 Inhalt der Vereinbarungen.....	2
§ 8 Betreuungstage.....	2
§ 9 Bruttonormkosten für Kindertagesstätten.....	2
3. Abschnitt: Verfahrensablauf	3
§ 10 Subventionsgesuche	3
§ 11 Gesuchsprüfung.....	3
§ 12 Subventionsauszahlung	4
§ 13 Unwahre Angaben	4
4. Abschnitt: Kostenbeiträge der Eltern	4
§ 14 Grundsätze der Bemessung.....	4
§ 15 Tarifbestimmender Betrag.....	4
§ 16 Steuerbares Einkommen und steuerbares Vermögen	4
§ 17 Besondere Berechnungsgrundlagen.....	5
§ 18 Abzüge	5
§ 19 Kostenbeitrag der Eltern pro Kind	5
§ 20 Reduktionen	5
§ 21 Neuberechnung.....	6
5. Abschnitt: Verfahrens- und Schlussbestimmungen	6
§ 22 Beschwerdeverfahren	6
§ 23 Inkrafttreten	6

Der Einwohnerrat Liestal beschliesst gestützt auf § 41 i.V.m. § 46 und § 115 des Gesetzes über die Organisation und die Verwaltung der Gemeinden vom 28. Mai 1970:

1. Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Zweck

¹ Dieses Reglement bezweckt die Regelung der Subventionierung von in Liestal wohnhaften Eltern, deren Kinder familienergänzend in Tagesheimen/Kinderkrippen (Betreuungsanbieter) betreut werden. Gleichzeitig regelt es die Kostenbeteiligung der Eltern.

² Die Subventionierung soll der Förderung der Entwicklung und Integration der Kinder dienen. Den Eltern soll sie ermöglichen, Familie und Arbeit oder Ausbildung zu vereinbaren oder ihre Vermittelbarkeit bei Arbeitslosigkeit zu erhalten.

³ Die Subventionierung soll zudem Eltern entlasten, die aufgrund einer sozialen Indikation auf eine familienergänzende Kinderbetreuung angewiesen sind.

§ 2 Geltungsbereich

¹ Dieses Reglement gilt für die Eltern und für diejenigen Betreuungsanbieter, die mit der Stadt eine Vereinbarung abgeschlossen haben.

² Dieses Reglement gilt nur für subventionierte Betreuungsverhältnisse. Bei nicht subventionierten Betreuungsverhältnissen sind die Betreuungsanbieter in der Preisgestaltung frei.

§ 3 Definitionen

¹ Als Betreuungsanbieter gelten Kindertagesstätten, die Kinder im Vorschulalter betreuen und im Besitz einer kantonalen Betriebsbewilligung sind.

² Als Betreuungsangebote gelten die halb- oder ganztägige Kinderbetreuung.

³ Ein Betreuungsplatz garantiert die Betreuung eines Kindes zu vereinbarten Betreuungszeiten.

§ 4 Subventionsvoraussetzungen

¹ Eltern haben unter folgenden kumulativen Voraussetzungen Anspruch auf Subventionen:

- a. Steuerlicher Wohnsitz in Liestal;
- b. Bestätigung eines in den Rahmen der geplanten Anzahl Betreuungstage fallenden Betreuungsplatzes bei einem Betreuungsanbieter, mit dem die Stadt eine Vereinbarung abgeschlossen hat;
- c. Angewiesenheit auf familienergänzende Betreuung zwecks Vereinbarkeit von Familie und Arbeit, aufgrund einer Ausbildung, zum Erhalt der Vermittelbarkeit gemäss Arbeitslosenversicherungsgesetz oder zur Entlastung aufgrund einer sozialen Indikation. Die Indikationsstellung erfolgt durch den Sozialdienst der Stadt Liestal.
- d. Der gemäss diesem Reglement errechnete Kostenbeitrag der Eltern liegt unter den Bruttonormkosten.

² Sind die Subventionsvoraussetzungen erfüllt, dürfen die Betreuungsanbieter den Eltern nur die nach diesem Reglement errechneten Kostenbeiträge in Rechnung stellen.

§ 5 Subventionsberechnung

Die Subvention zugunsten der Eltern entspricht der Differenz zwischen Bruttonormkosten für einen gewichteten Betreuungstag und dem Kostenbeitrag der Eltern.

2. Abschnitt: Vereinbarungen

§ 6 Allgemeines

¹ Die Stadt Liestal strebt den Abschluss von Vereinbarungen mit den Betreuungsanbietern an, welche auf dem Gebiet der Stadt Liestal Betreuungsangebote anbieten. Es werden nur Betreuungsverhältnisse mitfinanziert, die in Kindertagesstätten am Standort Liestal geführt werden.

² Vereinbarungen dürfen nur mit Betreuungsanbietern geschlossen werden, die über eine gültige Betriebsbewilligung für Kindertagesstätten der zuständigen Basel-landschaftlichen Fachstelle gemäss Bundesverordnung über die Aufnahme von Kindern zur Pflege und zur Adoption² verfügen.

§ 7 Inhalt der Vereinbarungen

¹ Vereinbarungen haben die geplante Anzahl zu subventionierender Betreuungstage und die Höhe der gemäss diesem Reglement errechneten Bruttonormkosten sowie die Laufzeit und die Kündigungsfrist der Vereinbarung zu enthalten.

² Betreuungsanbieter haben sich zu verpflichten, eine Warteliste und eine Belegungsstatistik zu führen und der Stadt einmal jährlich darüber Bericht zu erstatten.

³ Betreuungsanbieter haben sich zu verpflichten, der Stadt sämtliche Änderungen im Betreuungsverhältnis von Kindern zu melden, deren Eltern die Stadt eine Subvention ausrichtet.

⁴ Die Vereinbarungen werden in der Regel für 4 Jahre abgeschlossen.

§ 8 Betreuungstage

¹ Ein Betreuungstag entspricht der ununterbrochenen Betreuung eines Kindes während den Öffnungszeiten eines Betreuungsanbieters.

² Der Stadtrat legt die geplante Anzahl zu subventionierender Betreuungstage pro Leistungsanbieter unter Berücksichtigung einer anzustrebenden Auslastung von 90% fest.

³ Die Angabe der geplanten Anzahl zu subventionierender Betreuungstage dient als Planungsmittel für Stadt und Betreuungsanbieter. Betreuungsanbieter sind auch im Rahmen der geplanten Anzahl zu subventionierender Betreuungstage in der Belegung ihrer Betreuungsplätze frei.

§ 9 Bruttonormkosten für Kindertagesstätten

¹ Die Bruttonormkosten setzen sich aus einem für alle Kindertagesstätten einheitlichen Basisbetrags sowie aus individuellen Zu- und Abschlägen zusammen.

² Der Stadtrat legt die Höhe des Basisbetrags in einer Verordnung fest. Dabei berücksichtigt er die vom Kanton angewendeten Bewilligungsrichtlinien (Anzahl gewichteter Plätze, Personalbedarf, Raumbedarf und Öffnungszeiten), eine durchschnittliche Auslastung von 90% und die branchenüblichen Löhne.

² SR 211.222.338

³ Als individuelle Zu- und Abschläge werden berücksichtigt:

- a) Zuschlag von 6% des Basisbetrags für jede über 10 Stunden hinausgehende volle tägliche Öffnungsstunde;
- b) Raumkostenzuschlag in Höhe der durch die Ortsüblichkeit nach oben begrenzten Bruttomietzinses (bei Kindertagesstätten mit eigenen Liegenschaften oder in Eigentumswohnungen kalkulatorischer Mietwert) dividiert durch 90% der maximal möglichen gewichteten Betreuungstage der Kindertagesstätte. Der Stadtrat legt die maximale Höhe in der Verordnung fest.
- c) Strukturzuschlag von 3% des Basisbetrags für Kindertagesstätten mit weniger als 20 gewichteten Betreuungsplätzen;
- d) Strukturzuschlag von 3% des Basisbetrags für Kindertagesstätten die als Ausbildungsort fungieren;
- e) Strukturzuschlag in Höhe der 17% der Bruttolohnsumme übersteigenden Sozialversicherungsleistungen;
- f) Abzug von 3% des Basisbetrages, wenn keine Säuglingsplätze angeboten werden.

⁴ Für die Ermittlung der Gewichtung der Betreuungstage werden die Betreuungsplätze nach Massgabe des Betreuungsaufwandes der Altersgruppen gewichtet. Die Gewichtung ergibt sich aus den vom Kanton angewendeten Bewilligungsrichtlinien.

⁵ Die Summe der gewichteten Betreuungsplätze multipliziert mit den jährlichen Betriebstagen ergibt die maximal möglichen Betreuungstage jeder Kindertagesstätte.

3. Abschnitt: Verfahrensablauf

§ 10 Subventionsgesuche

¹ Eltern, welche einen Anspruch auf Subventionen geltend machen wollen, reichen dem Betreuungsanbieter sämtliche Belege zur Einkommens- und Vermögenssituation ein. Dieser berechnet den Kostenbeitrag der Eltern für das vereinbarte Betreuungsangebot.

² Die Betreuungsanbieter reichen im Auftrag der Eltern der Stadtverwaltung die Beitragsberechnung als Subventionsgesuch ein. Dem Gesuch sind eine Bestätigung eines in den Rahmen der geplanten Anzahl zu subventionierender Betreuungstage fallenden Betreuungsplatzes sowie sämtliche Belege zur Einkommens- und Vermögenssituation beizulegen.

³ Durch Einreichen des Subventionsgesuchs geben die Eltern ihr Einverständnis, dass die Stadt zwecks Überprüfung des Kostenbeitrags der Eltern Einblick in ihre Steuerdaten nehmen kann.

§ 11 Gesuchsprüfung

¹ Die Überprüfung der Subventionsgesuche obliegt der zuständigen Abteilung der Stadtverwaltung.

² Die Höhe der Subvention und Abweisungen von Subventionsgesuchen werden den Eltern mittels Verfügung eröffnet. Die Betreuungsanbieter werden mittels Kopie informiert.

§ 12 Subventionsauszahlung

¹ Die Stadt zahlt den Betreuungsanbietern die den Eltern zugesprochenen Subventionen alle vier Monate automatisch aus. Es besteht kein Anspruch der Eltern auf Ausrichtung der Subvention an sie selbst.

² Den Betreuungsanbietern können auf Gesuch hin Akontozahlungen geleistet werden.

§ 13 Unwahre Angaben

Führen unwahre Angaben über die Familien-, Einkommens- oder Vermögensverhältnisse oder den Steuerbehörden unterschlagene Angaben zu einem zu tiefen Kostenbeitrag der Eltern, fordert die Stadt die Differenz rückwirkend bis zum Datum der Änderung bei den Eltern mittels Verfügung ein und stellt die Subventionsberechtigung für diese Eltern für mindestens ein Jahr ein.

4. Abschnitt: Kostenbeiträge der Eltern

§ 14 Grundsätze der Bemessung

¹ Die Höhe der Kostenbeiträge der Eltern richtet sich nach Art und Umfang des vereinbarten Betreuungsangebotes und nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der Eltern.

² Als Eltern gelten auch andere erziehungsberechtigte Personen, die für die Betreuung von Kindern zuständig sind wie insbesondere Pflegeeltern.

§ 15 Tarifbestimmender Betrag

¹ Der tarifbestimmende Betrag ist rechnerische Grundlage zur Bemessung des Kostenbeitrags der Eltern und ergibt sich aus dem steuerbaren Einkommen (Ziffer 790 Steuererklärung) zuzüglich den Einzahlungen in die 2. Säule (Ziff. 600), zuzüglich Liegenschaftsunterhalt (Ziffer 415) ohne Pauschalabzug, zuzüglich 10% des steuerbaren Vermögens (Ziffer 910), vermindert um die gemäss diesem Reglement zulässigen Abzüge.

² Zur Feststellung der Höhe des tarifbestimmenden Betrages wird auf die neueste definitive Gemeinde- und Staatssteuerrechnung abgestellt, sofern sie nicht mehr als 2 Jahre zurück liegt. Liegt keine aktuelle definitive Steuerrechnung vor, werden die massgebenden Gesamteinkünfte aufgrund der aktuellsten Einkommens- und Vermögensnachweise ermittelt.

§ 16 Steuerbares Einkommen und steuerbares Vermögen

¹ Bei Ehepaaren mit gleichem Haushalt ist das gesamte steuerbare Einkommen und steuerbare Vermögen beider Ehegatten massgebend, unabhängig davon, ob das zu betreuende Kind ein gemeinsames Kind ist.

² Bei gefestigter Lebensgemeinschaft gemäss kantonalem Sozialhilfegesetz mit gleichem Haushalt und gemeinsamem Kind ist das gesamte steuerbare Einkommen und steuerbare Vermögen beider Partner massgebend.

³ Bei gefestigter Lebensgemeinschaft gemäss kantonalem Sozialhilfegesetz mit gleichem Haushalt ohne gemeinsames Kind ist das steuerbare Einkommen und das steuerbare Vermögen des das Subventionsgesuch stellenden Elternteils plus 50% des steuerbaren Einkommens und des steuerbaren Vermögens des Partners massgebend.

⁴ Bei alleinstehenden, getrennten oder getrennt lebenden Elternteilen ist das steuerbare Einkommen und steuerbare Vermögen des das Subventionsgesuch stellenden Elternteils allein massgebend.

§ 17 Besondere Berechnungsgrundlagen

¹ Personen, die der Quellensteuer unterstehen, haben eine Kopie der jeweils aktuellsten Einkommens- und Vermögensnachweise einzureichen.

² Bestehen wegen Zuzugs nach Liestal keine Steuerdaten, sind Kopien der aktuellsten Steuerrechnungen der früheren Wohngemeinde einzureichen.

³ Bei Aufnahme des Getrenntlebens oder laufendem Trennungs- oder Scheidungsverfahren ist eine Kopie der jeweils aktuellsten Einkommens- und Vermögensnachweise und eine Kopie des Dispositivs des Eheschutz-, Trennungs- oder Scheidungsurteils einzureichen.

§ 18 Abzüge

¹ Vom steuerbaren Einkommen und Vermögen erfolgt in jedem Fall ein Grundabzug.

² Zusätzlich erfolgt ein Abzug pro Person, deren Einkommen und Vermögen bei der Festlegung des steuerbaren Einkommens und Vermögens vollständig herangezogen wurde. Wird ein Einkommen und Vermögen nur zu 50% angerechnet, beträgt der dafür zulässige Abzug die Hälfte.

³ Für jedes im gleichen Haushalt lebende unmündige Kind erfolgt ein weiterer Abzug, sofern ein Sorgerecht ("elterliche Sorge" im Sinn des ZGB) besteht und für das mündige Kind bis zum 25. Altersjahr, sofern es in Erstausbildung ist.

⁴ Der Stadtrat legt die Höhe der Abzüge in einer Verordnung fest.

§ 19 Kostenbeitrag der Eltern pro Kind

¹ Der Kostenbeitrag der Eltern pro Tag berechnet sich aus einem Grundbeitrag und einem Leistungsbeitrag in Promille des tarifbestimmenden Betrags, unter Berücksichtigung des in % festgelegten Einstufungssatzes des gewählten Betreuungsangebots. Die ganztägige Betreuung von vorschulpflichtigen Kindern in einer Krippe/Tagesheim entspricht einem Einstufungssatz von 100%.

² Der Kostenbeitrag der Eltern pro Woche ergibt sich aus der Addition der innerhalb einer Woche geschuldeten Kostenbeiträge der Eltern pro Tag.

³ Der Kostenbeitrag der Eltern pro Monat ergibt sich aus dem Kostenbeitrag der Eltern pro Woche, multipliziert mit dem Faktor 4.2, was der durchschnittlichen Anzahl Wochen eines Monats entspricht.

⁴ Der Stadtrat regelt in einer Verordnung die Höhe des Grundbeitrags, des Leistungsbeitrags und die Einstufungssätze der Betreuungsangebote. Er kann eine maximale Begrenzung des Kostenbeitrags der Eltern pro Tag vorsehen.

§ 20 Reduktionen

Der Stadtrat kann in Härtefällen Kostenbeiträge der Eltern ermässigen oder erlassen. Gesuche sind begründet an die in der Stadtverwaltung zuständige Abteilung zu richten.

§ 21 Neuberechnung

¹ Nach Vorliegen der definitiven Steuerveranlagung werden die Kostenbeiträge der Eltern einmal jährlich automatisch überprüft und bei Bedarf neu berechnet.

² Ändert sich der tarifbestimmende Betrag aufgrund einer dauernden Veränderung der Einkommensverhältnisse wesentlich, haben die Eltern umgehend zusätzlich eine Neuberechnung durchführen zu lassen. Der Stadtrat legt in einer Verordnung fest, ab welchem Betrag eine Veränderung als wesentlich gilt.

³ Eine Neuberechnung hat auch bei jeder Änderung des Betreuungsverhältnisses sowie bei Änderung der Familienverhältnisse mit Einfluss auf die Berechnung zu erfolgen.

⁴ Die Eltern haben solche Änderungen umgehend der in der Verwaltung zuständigen Abteilung zu melden.

⁵ Führen unterbliebene Meldungen zu einem zu tiefen Kostenbeitrag der Eltern, fordert die zuständige Abteilung der Stadtverwaltung die Differenz rückwirkend bis zum Datum der Änderung mittels Verfügung ein. Die Stadt kann bei solchen Vorkommnissen die Subventionsberechtigung für diese Eltern für mindestens ein Jahr einstellen.

5. Abschnitt: Verfahrens- und Schlussbestimmungen

§ 22 Beschwerdeverfahren

¹ Gegen Verfügungen der in der Stadtverwaltung zuständigen Abteilung kann innert 10 Tagen schriftlich und begründet beim Stadtrat Beschwerde erhoben werden

² Gegen Verfügungen des Stadtrates kann innert 10 Tagen schriftlich und begründet beim Regierungsrat Beschwerde erhoben werden.

§ 23 Inkrafttreten

Der Stadtrat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens.

Liestal, 26. August 2015

Namens des Einwohnerrates

Die Ratspräsidentin: Der Ratsschreiber:

Meret Franke

Marcel Jermann